



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Brüggen, E. von der: Herr Witte als Reformier Rußlands

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

von Julius Wolf einiges gelernt habe. Es bleibt nun abzuwarten, ob die sozialdemokratischen Arbeiter Deutschlands auf die Stimme der durch Bernstein zu ihnen sprechenden Vernunft hören und von ihren Führern den Verzicht auf alle revolutionären, unpatriotischen und utopischen Phrasen fordern, oder ob sie sich der von den Parteipäpsten über die Vernunft verhängten Exkommunikation fügen werden.



Herr Witte als Reformers Rußlands

Von E. von der Brüggen



Es giebt gegenwärtig kein Land, das für uns Deutsche mehr Recht auf eine stete und aufmerksame Beobachtung hätte als Rußland. Denn seit wir, ob mit gutem oder übelm Willen, in die Bahn der kapitalistisch-industriellen Volkswirtschaft hineingedrängt worden sind, giebt es nächst der äußern Sicherheit des Reichs keine größere Sorge für unsre Staatsleitung, als die um die Sicherung einer leichten und glatten Herstellung und Verwertung unsrer industriellen Erzeugnisse. Und hier spielt Rußland für uns eine Rolle, die von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt, sowohl dadurch, daß seine Handelsbeziehungen zu uns enger werden, als dadurch, daß sich uns mit seinem Vordringen nach Asien hin mittelbar ein immer weiteres Handelsgebiet erschließt. Von den innern wirtschaftlichen Verhältnissen dieses unsers großen Hinterlandes werden wir in Zukunft mehr abhängig sein als von der äußern staatlichen Stellung, die wir zu unserm Nachbar einnehmen werden.

Unter solchen Umständen verdienen die Vorgänge, die mit dem Namen des Herrn Witte verknüpft sind, zu aller Zeit unsre volle Aufmerksamkeit, besonders aber jetzt, wo sich dieser hervorragende Finanzmann anschickt, an Reformen die Hand zu legen, die weit über das finanzielle Gebiet hinausgreifen und eine Umgestaltung der Grundlagen des Volkslebens selbst anbahnen.

Im Mai 1898 hat sich Herr Witte an seinen kaiserlichen Herrn mit einer Denkschrift gewandt, worin unter Hinweis auf die sinkende Steuerkraft der Landbevölkerung des Reichs die Notwendigkeit einer Reform hervorgehoben wurde, deren Kernpunkt die Abschaffung der gegenwärtigen Form des kommunalen Landbesitzes der Bauern war. Er forderte eine umfassende Erforschung der bestehenden Zustände, auf deren Grund dann die Agrarreform ausgearbeitet werden sollte. Der Vorschlag fand bei dem jungen Zaren An-

Klang, wurde aber bald von dem heftigen Widerspruch des Oberprokurators Pobedonoszew durchkreuzt und blieb vorläufig liegen, bis der Finanzminister die Sache in seinem finanziellen Rechenschaftsbericht zum diesjährigen Budget wieder aufnahm. Ich habe in dieser Zeitschrift (1899, Heft 1) schon auf die Bedeutung dieses Schrittes hingewiesen. Denn dies ist nicht mehr eine Denkschrift, die unter den Tisch geworfen werden kann, sondern der erste, vor der Öffentlichkeit gethane Schritt auf einem Wege, den einzuschlagen der Mut und die gewaltige Stellung nötig sind, deren sich Herr Witte augenblicklich erfreut. Eine Aufgabe hat sich dieser Staatsmann gesetzt, wie sie für Rußland kaum einschneidender gedacht werden kann, denn es handelt sich, um es hier kurz anzudeuten, um das Wohl und Wehe von etwa achtzig Millionen Menschen, von 90 Prozent der russischen Bevölkerung des Reichs, die mehr oder weniger eng mit dem Schicksal der bäuerlichen Agrarverfassung verbunden sind. Nachdem Herr Witte, wenn man seinen Zahlen und Versicherungen glauben will, die Finanzen des Reichs zu einem verblüffenden Glanze emporgehoben hat, wendet er seine außerordentliche Kraft der Erhaltung und Säuberung der Quellen zu, aus denen doch zuletzt und hauptsächlich diese Finanzen gespeist werden müssen, solange Rußland bleibt, was es ist, ein auf den Ackerbau gegründeter Staat. Und das wird es noch für lange Zeit bleiben. Um seine Finanzen, um die Durchführung der Agrarreform vor äußern Störungen zu schützen, hat Herr Witte, wie hier ebenfalls schon erzählt worden ist, Rußland in einen Wettstreit des äußern Friedens verwickelt, der ihm hoffentlich erlauben wird, ungestört durch ehrgeizige Chauvinisten oder gar äußere Kämpfe seine großen und friedlichen Pläne auszuführen. Ein gefährlicher Gegner freilich steht ihm gegenüber, Pobedonoszew, dieser böse Geist Rußlands, der mehr von dem Beichtvater eines der spanischen Philippe als von einem Staatsmann unsrer Zeit an sich hat. Aber der Drang der Wirklichkeit ist denn doch groß genug, den finstern Doktrinen dieses Kobespierre des Absolutismus endlich Schranken zu setzen, und vielleicht hat die Hungersnot, deren Umfang erst jetzt in seinem ganzen Schrecken ans Licht tritt, dazu beigetragen, dem Vertreter des Volkswohls in dem langen Ringen mit seinem Gegner ein Übergewicht zu verleihen. Denn mit Despotie und Orthodoxie ist diesem Übel, das heute viele Millionen Menschen bedroht, nicht beizukommen; diese Waffen Pobedonoszews sind nur zu brauchen, um Finnländer oder Livländer oder Polen, die nicht hungern, sondern fleißig arbeiten, zu knechten und zu martern im Namen des modernen Nationalitätsprinzips.

Die russische bäuerliche Gemeindeverfassung ist seit Jahrzehnten der Gegenstand sowohl politischer Kämpfe als wissenschaftlicher Betrachtungen gewesen. Und um meine Meinung kurz vorweg auszusprechen, Politiker wie Gelehrte haben von jeher gar zu viel Aufhebens von einer Institution gemacht, die an sich weder große politische Bedeutung noch großes wissenschaftliches Interesse

hat. Unsere Nationalökonomien sind leider oft auf Entdeckung tief sinniger Systeme ebenso veressen wie russische Politiker auf Entdeckung urflawischer weiser Eigentümlichkeiten. Und beides hat man in diesem russischen „Mir,“ der Bauerngemeinde, zu finden gemeint, seit der Freiherr von Hatzhausen vor fünfzig Jahren seine „Studien“ über die Sache veröffentlicht hatte, in denen er als der erste Entdecker dieser nationalökonomischen Goldader für seinen Ruhm und zugleich für materiellere Vorteile sorgte, die ihm von russischer Seite dafür kommen konnten. Seitdem ist ein Streit über dieses Institut geführt worden, der den Anlaß zu einer großen Litteratur gab. Seit Jahrzehnten haben Vertreter der europäischen Volkswirtschaft, und unter ihnen besonders baltische Deutsche wie Kenßler und Engelmann, dann Struve nachgewiesen, daß diese bäuerliche Agrarverfassung weder eine spezifische des russischen Volksgeists, noch eine Lösung der sozialen Frage, und daß sie sogar höchst verderblich für die Volkswirtschaft sei; aber auf slawischer Seite wollte man sich nun einmal nicht von der Illusion trennen und sträubte sich gegen alle Reformen, so offenbar es auch für jeden, der die Sache mit klarem Auge ansah, war, daß sich diese Verfassung nur unter der Voraussetzung der alten bäuerlichen Leibeigenschaft halten konnte. Indessen traten die übeln Folgen der Verfassung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 so deutlich und in so bedrohlich wachsendem Maße hervor, daß sich immer mehr Köpfe der Erforschung dieser im Grunde sehr einfachen Frage widmeten und allmählich ein Material anhäuften, das jetzt auch dem Widerwilligsten die Augen öffnen mußte. Dieses Material zusammengefaßt und aus ihm die allgemeinen Schlüsse gezogen zu haben, ist das Verdienst des Herrn Simkhowitsch.*)

Das Buch leidet weder an politischer Tendenz, noch an wissenschaftlichem Doktrinentum, ist gut geschrieben und kurz genug, daß es einen weitem Leserkreis als den der Gelehrten finden kann. Es kommt gerade zu rechter Zeit, Herr Witte in seinem Unternehmen einer gründlichen Agrarreform zu unterstützen, zu rechter Zeit auch, auf eine Hauptquelle der Hungersnöte hinzuweisen, von denen wir eben wieder ein erschütterndes Beispiel vor Augen haben. Es weist nach, daß der kollektive Grundbesitz der russischen Bauern keineswegs eine urflawische oder urrussische Einrichtung ist, sondern eine fiskalische Organisation, „ein Produkt der Agrarpolitik des russischen Staats,“ der erst die Leibeigenschaft durch Fesselung des Bauern an die Scholle begründete, dann sie unter Peter dem Großen und Katharina II. zu der „brutalsten und grausamsten Herrschaft des Menschen über seine Mitmenschen“ ausbildete, die ein Volk erlebt hat, und zugleich diesen Bauern die Feldgemeinschaft aufzwang. Der Gang war der, daß man den Bauern seit 1718 mit einer Personalsteuer

*) Die Feldgemeinschaft in Rußland. Von W. Simkhowitsch. Jena, G. Fischer, 1898.

oder Kopfsteuer belastete, dann zur Erleichterung und Sicherung des Fiskus die Haftpflicht der Bauerngemeinde für ihre Zahlung einführte, endlich den bäuerlichen Privatbesitz am Boden vernichtete zu Gunsten einer Flurgemeinschaft, an der jeder erwachsene Bauer gleichen Anteil hatte und also gleiche Möglichkeit, seine Steuer aufzubringen. Diese gewaltsame Abschaffung des bäuerlichen privaten Grundbesitzes ist mit rücksichtsloser Energie besonders unter der großen Katharina gehandhabt und bis in die dreißiger Jahre unsers Jahrhunderts fortgesetzt worden; sie ist die ganz eigne Frucht dieses russischen Baumes bürokratischer Erkenntnis. Ich brauche das Wesen dieser Feldgemeinschaft hier wohl nicht näher auseinanderzusetzen, über die auch bei uns schon so viel geschrieben worden ist. Hier in dem Buche des Herrn Simkowitzsch finde ich zum erstenmal eine klare Zeichnung des Wegs, den dieses Institut gegangen ist; es ist der Weg zu einer Verknechtung, die mit der Hörigkeit zusammen wirkte und in die völlige Erstarrung des bäuerlichen Agrarwesens ausmündete, in der es noch heute ist. Und überraschend ist es, zu hören, daß diese Feldgemeinschaft, die die Flur in so viele gleiche Stücke teilt, als die Gemeinde erwachsene Männer hat, die jedem frisch heranwachsenden Säugling das Recht giebt, einen Feldanteil zu fordern und damit eine Neuteilung der Gewanne zu veranlassen, die niemand seinen Acker auf mehr als ein oder ein paar Jahre sichert (seit 1893 auf zwölf Jahre), die dadurch jede Bodenverbesserung fast unmöglich macht — daß dieses unsinnige Institut auf den ungeheuern Domänen des Staats bis in die neuere Zeit von Staats wegen und gewaltsam ausgebreitet wurde. So behauptete der Nationalökonom Solowjew in einer Zeitschrift im Jahre 1858, daß in gewissen Gebieten der Staatsdomänen zwischen 1839 und 1850 Bauerländereien mit mehr als 533 000 männlichen Seelen zur Feldgemeinschaft übergegangen seien. Und die Methode ist die, daß der Staat die Proletarier des Dorfes aufreizt, bis eine Majorität der Gemeinde gewonnen ist, die den Übergang von privatem Eigen oder von festem ständigen Anteil an der Dorfflur zu dem Seelenlande, zu den Umteilungen, zur Feldgemeinschaft beschließt. „Die reichen Bauern, die ihr ererbtes Besitztum nicht aufgeben und sich deshalb der Majorität nicht fügen wollten, wurden als Aufwiegler und Revolutionäre bestraft.“ Immer unterstützte die Regierung den landlosen oder landarmen Bauer gegen den Reichen, indem sie ihm half, die Feldgemeinschaft durchzusetzen.

Da sehen wir also eine despotische Regierung, die sich des demokratischen Gleichheitsprinzips in so gewaltsamer Weise bedient, wie es unsre eifrigsten Sozialdemokraten nur wünschen können, um das private Grundeigentum abzuschaffen und jedem Staatsbürger seinen Anteil am Grundbesitz zu verschaffen. Was aber ist die Wirkung?

Mit der persönlichen Freiheit erhielt der russische Bauer durch das Gesetz von 1861 unentgeltlich seinen elenden Hof zu eigen; in der Dorfflur konnte

er und hat er dann auch zwischen zwei und zehn Hektar Landes — je nach dem Bodenwert — erhalten, für die er eine in langen Terminen zu zahlende Ablösungssumme schuldig wurde. Dieser Kauf der Dorfllur war auf den nicht öffentlichen Ländereien nicht obligatorisch, sondern geschah erst auf Verlangen der Gemeinde oder des Gutsbesizers nach staatlich festgestellten Normen. Bei der Wirtschaft im Dreifeldersystem und in der alten rohen Art der Feldbestellung konnten die zwei bis zehn Hektar auf den Bauernhof kaum genügen zur Nahrung und Zahlung von Steuern und Ablösung, um so weniger als diese Ablösung sehr hoch angesetzt war. Dem privaten Grundherrn stand außerdem das Recht zu, die Ablösung der Dorfllur zu vermeiden, indem er ein Viertel der Flur der Gemeinde unentgeltlich abtrat. Dann kam auf jeden Hof $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Hektar. Es kam nun das Recht der Neuteilung hinzu, das jedem fleißigern Bauer in Aussicht stellte, daß, sobald er seine Äcker verbesserte, andre davon den Nutzen haben würden, indem sie die Verteilung durchsetzten und ihn des verbesserten Ackers beraubten. Das schienen dann allerdings Zustände zu sein, die gesetzlich festzuhalten nicht möglich wäre. Dennoch hat sich die Regierung jederzeit redlich bemüht, den natürlichen Drang zum Sprengen der Fesseln zurück zu zwingen zu der idealen Gleichheit der Bettelhastigkeit.

Aber schon bald nach der Bauernbefreiung begann die Klage, daß aller Zwang nicht ausreichte, zu verhindern, daß jeder Bauer in seiner Weise dazu beitrage, an der Gleichheit des Besitzes zu rütteln. Der eine war faul, dumm, ein Säufer, und der andre klug, geizig und etwas weniger Säufer, was zur Folge hatte, daß er jenen um seine letzte Habe auswucherte und ihn dann zum schlecht bezahlten Arbeiter auf seinem dem Stärkern nun verpfändeten Acker machte. Diese Dorfwucherer, die man „Fäuste“ nennt, mehrten sich in erstaunlichem Maße, und alle gegen sie ergriffnen Maßregeln fruchteten nichts. Die Stärkern begannen auch ihre Äcker besser zu pflegen im Vertrauen darauf, daß ihr Einfluß eine Verteilung verhindern werde, die ihnen nachteilig wäre. Es hat sich herausgestellt, daß die Umteilungen seit der Aufhebung der Leibeigenschaft feltner wurden, und ihre Fristen um so länger, je besser der Boden bestellt wurde. Die bessere Ackerpflege, besonders das Düngen, hat auch der Neuverlosung der Gewanne gewehrt, die mit der Vermehrung der Gemeindeglieder Schritt halten soll; aber das ist doch nur in beschränktem Maße geschehen, denn wir erfahren, daß im allgemeinen die Gewanne immer kleiner wurden, weil die Bevölkerung, die zu einem Anteil an der Dorfllur berechtigten Personen, sich mehrten, die Dorfllur aber gleich groß blieb, und daß so Zwergwirtschaften entstanden, die zum Proletariat führten. „Wenn die Landanteile, sagt ein russischer Statistiker, die von den einzelnen Wirten genutzt werden, sich derart verringern, daß eine weitere Verkürzung die Existenz des neuen Wirts nicht sichert und die des alten ruiniert, dann hören die allgemeinen Umteilungen auf, und die Feldgemeinschaft stirbt ab.“ Das mag für

viele Fälle gelten, indessen zeigt der eingetretne Ruin vieler Wirthe, daß die Umteilungen diese Grenze sehr oft nicht eingehalten haben. Denn als eine ruinierte Wirtschaft muß man doch wohl die ansehen, die mit unzureichendem oder gar keinem Arbeitsvieh mehr ausgestattet ist. Und schon im Jahre 1882 zählte Sokolowski 1100000 Bauernhöfe, die keinerlei Gespanne besaßen.

Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft hat auch der Bauer begonnen, von der reinen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überzugehen; schon daß er Zinsen und Ablösungskapital zahlen muß, treibt ihn dazu. Die nächste Folge davon ist, daß er oft Geld borgen muß, zu 20 und 50 und 100 Prozent und noch teurer, und daß er der „Faust,“ dem Dorfwucherer verfällt, der nun zum ersten Unterhändler der Feldgemeinschaft und somit zum unwillkürlichen Wohlthäter des Landes wird. Die zweite Folge ist, daß der Bauer, indem er allmählich seine Ablösungsschuld tilgt, auf den Gedanken kommt, daß er damit sein Land für sich zu eigen erwirbt und sich Umteilungen oder Neuverlosungen, die ihn des Landes berauben würden, widersetzt. Er sucht nun auch seine Schuld durch stärkere Kapitalzahlungen vor der allgemein ihm gesetzten Frist zu tilgen in der Hoffnung, dann gegen jene Gefahren geschützt zu sein und — wie es das Gesetz von 1861 bestimmte — mit seinem Lande aus der Dorfflurgemeinschaft ausscheiden zu können. Da aber erscheint am 14. Dezember 1893 ein Gesetz, wonach die vorterminaliche Ablösung und die Ausscheidung aus der Flurgemeinschaft nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen darf. In der Gemeinde ist die Majorität der Habenichtse natürlich jedesmal dagegen, daß ein Reicherer ausscheidet mit seinem verbesserten Lande, wodurch dieses der Umteilung entgeht, auf die der Arme hoffte. Also wäre es nun wieder Thorheit, sein Land zu verbessern, es bleibt bei der alten Raubwirtschaft, und das urslawische Institut ist wieder gerettet! Und das im Jahre 1893, das bei einer Regierung, die seit langer Zeit Berge von statistischen Akten, Bibliotheken der schönsten nationalökonomischen Werke aufgehäuft hat! Aber das ist die natürliche Frucht einer üppig wuchernden Bürokratie.

„Die Zwergwirtschaft, sagt der Verfasser unsers Werkes, die mit der Feldgemeinschaft verbunden ist, die technische Zurückgebliebenheit, die eine Folge der russischen Unkultur ist, verurteilen notwendig den russischen Bauernstand zu periodischen Hungersnöten. . . Die einzige Rettung aus diesem Mißstande ist der Übergang zur kapitalistischen Produktionsweise, die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Befreiung des Bauern von der Gebundenheit, in der er gegenwärtig beharrt.“

Es ist freilich wahr: die Abschaffung der Flurgemeinschaft, die Wiederaufrichtung des privaten bäuerlichen Grundeigentums bedeutet eine Agrarrevolution. Aber obwohl Kenner wie Keußler sie für unausführbar, wenigstens in gewissen rationalen Formen unausführbar gehalten haben, so giebt es doch keinen andern Ausweg aus dem gegenwärtigen Elend, und viele und

gewichtige Stimmen halten die Ausführung für möglich. Eine andre Revolution wäre die Abschaffung der kommunalen Haftpflicht für die Steuern; sie liegt ganz in dem finanziellen Gebiet des Herrn Witte. Aber sie hängt zu eng mit dem Geschick der Feldgemeinschaft zusammen, als daß sie von dieser getrennt werden könnte, wenn einmal an diese große Reform gegangen werden soll. Herr Witte steht gewaltige feindliche Mächte gegenüber. Eine Agrarreform vielleicht für 80 Millionen Bauern ist an sich eine große Aufgabe; diese Reform mit russischem Beamtenmaterial durchzuführen mag besonders schwer sein; ihre Durchführung ohne die Gefahr ernster Ruhestörungen ist unwahrscheinlich; eben so unwahrscheinlich ist die Vermeidung großer Ausgaben. Zuletzt hat Herr Witte nicht nur mit seinem Gegner, dem Minister des Innern, Goremykin, sondern mit vielen andern zu rechnen, die trotz allem den russischen „Mir“ für ein Heiligtum halten. Und dennoch muß das Werk heute oder morgen unternommen werden, wenn der Hunger dieses Jahres nicht zur Regel werden soll, was er übrigens ja fast schon ist. Ob dieser Staatsmann alle Hindernisse überwinden wird? Jedenfalls verfolgt er das Ziel mit aller Kraft. Wie die Friedenskonferenz wesentlich sein Werk ist, so erzwingt er bisher immer eine friedliche russische Politik, wovon das jüngste Abkommen mit England wieder ein Beispiel ist. Wenn es ihm gelingt, seine Finanzen über Wasser zu halten, so darf man hoffen, daß seine Kräfte auch für die Durchführung der Agrarreform ausreichen werden.



Die Ungerechtigkeit unsrer Steuerverteilung



Das Wort „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“ hat auch in der Volkswirtschaft Sinn und bewährt sich wohl auf keinem andern Gebiete so rasch und gewaltig, als auf dem der Staatslastenverteilung; denn von der gerechten Steuerbelastung hängt die Gesundheit des ganzen Staatsorganismus, sein Gedeihen und sein Wachstum, also seine Erhöhung ab. Es ist ja längst bekannt, daß umgekehrt durch eine unbillige und übermäßige Belastung einzelner Volksschichten die Stärke und Widerstandskraft des Staatsganzen geschwächt wird. Nun mag wohl oft die politische Klugheit fordern, einzelne Gewerbe- und Interessentenkreise durch Schutz- oder Kampfsölle zu bevorzugen und mittelbar hierdurch die andern Staatsbürger mehr zu belasten. Falls dies nur mäßig geschieht oder von keiner langen Dauer zu sein verspricht, wird man der Minderheit